

Kantonsforstamt

Volkswirtschaftsdepartement, Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St Gallen

Adressaten gemäss Verteilerliste

Stefan Buob
Forstingenieur

Kantonsforstamt
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T 058 / 229 35 05
F 058 / 229 48 00
stefan.buob@sg.ch

St.Gallen, 17. Februar 2014

Bewilligung für die Rodung von Wald

Sachverhalt

A. Der Abwasserverband Morgental ersucht mit dem Rodungsgesuch vom 14. November 2013 um die Rodung von Wald gemäss der nachstehenden Tabelle:

Gesuchs-Nr. Kanton:	1468
Geschäfts-Nr. Kantonsforstamt:	R 1468
Gesuchsteller:	Abwasserverband Morgental, Roland Boller, Bleichestrasse 45, 9323 Steinach
Vorhaben:	Neue Erschliessungsstrasse der ARA
Gemeinde:	Steinach
Standort:	ARA Morgental
Koordinaten:	749 930 / 263 113
Grundstücks-Nummer:	139
Rodungsfläche:	2'027 m ²

B. Mit der Erweiterung der ARA Morgental wird auch eine neue Erschliessungsstrasse erstellt. Von der Bleichestrasse aus verläuft die neue Strasse auf der Ostseite der ARA-Anlagen. Das kleine Wäldchen, welches sich auf dem ARA-Areal befindet, muss für den Strassenbau weichen. Das Bauvorhaben erfordert eine Rodung von 2'027 m² Wald.

C. Das Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr. 50/9.12.2013 veröffentlicht. Es lag vom 10. Dezember 2013 bis am 8. Januar 2014 im Gemeindehaus Steinach zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Rodungsgesuch eingegangen.

Erwägungen

1.a) Die Rodung von Wald bedarf nach der Waldgesetzgebung einer Bewilligung entweder der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden.



b) Im vorliegenden Fall liegt die Kompetenz zur Entscheidung über die Errichtung oder Änderung des Werkes, für das gerodet werden soll, bei der politischen Gemeinde. Damit liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Rodungsbewilligung beim Kantonsforstamt.

2. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer zur Rodung und zur Ersatzaufforstung liegt vor.

3.a) Die Bewilligungspraxis wird restriktiv gehandhabt, denn Rodungen sind grundsätzlich verboten und die Erteilung einer Rodungsbewilligung stellt eine Ausnahme dar. Sie kann erteilt werden, wenn nachstehende Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind:

aa) Für die Rodung müssen wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke, gelten nicht als wichtige Gründe.

ab) Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein.

ac) Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen.

ad) Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

ae) Die Rodungsbewilligung hat dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

af) Die Rodungsbewilligung ist zu befristen.

ba) Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in Gebieten mit zunehmender Waldfläche und in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland (insbesondere bei Fruchtfolgeflächen) sowie ökologisch oder landschaftlich wertvollen Gebieten. Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen zur Rückgewinnung von in den letzten 30 Jahren eingewachsenem landwirtschaftlichem Kulturland, zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern (insbesondere bei Flächen, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können) sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen.

bb) Zur Sicherstellung des Rodungersatzes wird in der Regel eine Kautions erhoben. Davon ausgenommen sind Bund und Kanton sowie politische Gemeinden. Die Kautions kann als Bareinlage einbezahlt oder als Garantieerklärung bei einer Bank hinterlegt werden. Die Bareinlage wird nach der Sicherstellung des Realersatzes samt Zinsen rückerstattet.

c) Entstehen durch die Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, so sind diese angemessen auszugleichen.

4. a) Das Reinigen des Abwassers ist eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse. Die ARA-Morgental stösst an ihre Kapazitätsgrenzen und muss ausgebaut werden. Gleichzeitig mit dem Ausbau der Anlagen ist auch der Bau einer neuen Erschliessungsstrasse notwendig. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse an der ARA-Erweiterung das Interesse an der Walderhaltung.



- b) Auf der Ostseite der bestehenden ARA-Anlagen befindet sich eine kleine Waldfläche. Für den Strassenneubau muss das Wäldchen gerodet werden. Ohne Rodung ist keine sinnvolle Linienführung der neuen Erschliessungsstrasse möglich. Die Standortsggebenheit ist gegeben.
- c) Die neue Strasse ist eine zonenkonforme Anlage innerhalb der Bauzone. Die Gemeinde Steinach hat die Baubewilligung für den Strassenneubau erteilt, vorbehältlich der Rodungsbewilligung. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind erfüllt.
- d) Die vorgesehene Rodung gefährdet die Umwelt nicht.
- e) Betreffend Natur- und Heimatschutz hat es auf dem ARA-Areal keine speziellen Werte, die mit der neuen Strasse beeinträchtigt werden könnten. Nach den Bauarbeiten werden die freien Flächen naturnah gestaltet (Blumenwiese, Einzelbäume, Wildhecke). Den Anliegen des Natur- und Heimatschutzes wird damit Rechnung getragen.
- f) Die geplante Zufahrtsstrasse erfordert eine Rodung von insgesamt 2'027 m² Wald. Als Ersatz wird eine Weide am Waldrand auf der Parzelle Nr. 1575 in der Gemeinde Mörschwil aufgeforstet. Der Realersatz ist flächengleich und befindet sich in der gleichen Gegend. Die gesetzlichen Vorgaben für den Rodungsersatz sind damit erfüllt. Die Entschädigung des Grundeigentümers für die Aufforstung hat auf privatrechtlicher Ebene zu erfolgen.
- g) Der Abwasserverband Morgental ist Gesuchsteller der Rodung, womit keine Kautionserhebung ist.
- h) Aus der vorliegenden Rodungsbewilligung resultiert kein finanzieller Mehrwert, weshalb keine Mehrwertabschöpfung vorzunehmen ist.
- i) Aus den obigen Kapiteln a) bis h) ergibt sich, dass alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind.

5. Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat eine Gebühr zu entrichten. Sie wird auf Fr. 300.- festgesetzt.

Verfügung

Die Bewilligung zur Rodung von Wald richtet sich nach Art. 5 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0), Art. 4 ff. der Verordnung über den Wald (SR 921.01), Art. 6 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1), Art. 2, 12 und 13 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11), Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) und Nummer 21.15 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5).



Das Kantonsforstamt verfügt:

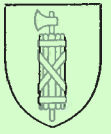
1. Die Rodung von insgesamt 2'027 m² Waldareal für die neue Erschliessungsstrasse auf dem Areal der ARA Morgental, Gemeinde Steinach, wird unter Auflagen bewilligt.
2. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst in Angriff genommen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen in rechtskräftiger Form vorliegen und die Rodungsfläche durch den zuständigen Revierförster angezeichnet ist.
3. Die Ersatzaufforstungsfläche ist mit standortsgerechten Bäumen und Sträuchern in Absprache mit dem Revierförster zu bepflanzen.
4. Nach Abnahme der Aufforstung sind die neuen Waldgrenzen im Grundbuch nachzuführen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Abwasserverbandes Morgental.
5. Die nachstehenden Unterlagen sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung:
 - Rodungsformulare 1 bis 4
 - Ausschnitt aus Landeskarte 1:25'000
 - Rodungsplan 1:500, Plannummer 1183-3.6, vom Kantonsforstamt visiert am 18. Februar 2014
 - Aufforstungsplan 1:2'500, Plannummer 1183-3.8, vom Kantonsforstamt visiert am 18. Februar 2014
6. Ist die bewilligte Rodung bis Ende 2016 noch nicht ausgeführt, so fällt die vorliegende Bewilligung dahin.
7. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb eines Jahres nach Ausführung der Rodung auszuführen, spätestens bis Ende 2017.
8. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.-. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Kantonsforstamt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis ff. VRP innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und unter Angabe von Gründen Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Kantonsforstamt St. Gallen

August Ammann
Kantonsoberförster



Eingeschrieben zu eröffnen an:

- Abwasserverband Morgental, Roland Boller, Bleichestrasse 45, 9323 Steinach (Gesuchsteller und Grundeigentümer der Parzelle Nr. 139)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (inkl. Unterlagen nach Ziff. 5 der Verfügung)

Mitteilung an:

- Politische Gemeinde Steinach, Schulstrasse 5, Postfach 61, 9323 Steinach
- Waldregion 1 St.Gallen, Raphael Lüchinger, im Hause (inkl. Unterlagen nach Ziff. 5 der Verfügung)
- Forstwerkhof Witen, Revierförster Benjamin Gautschi und Reto Bless, Witenholzstrasse 2, 9403 Goldach (inkl. Unterlagen nach Ziff. 5 der Verfügung)
- Jörg Hässig, Leiter Staatsforstverwaltung, im Hause (mit Aufforstungsplan nach Ziff. 5 der Verfügung)
- Gianni Steiger, Rechnungsführer des Kantonsforstamtes (Punkt 8 der Verfügung beachten)

versandt am: 17. Feb. 2014